Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

DBfK Nordwest e.V. · Am Hochkamp 14· 23611 Bad Schwartau

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Jessica Umland
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

– per E-Mail an: Jessica.Umland@sozmi.landsh.de –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

08.07.2026

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen (LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)

Sehr geehrte Frau Umland,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK Nordwest) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen (LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen) Stellung zu nehmen.

Als Berufsverband der Profession Pflege nehmen wir insbesondere die Auswirkungen der Richtlinie auf pflegebedürftige Menschen, Bewohner:innen und Nutzer:innen sozialer Einrichtungen, ihre Angehörigen, Pflegeeinrichtungen und beruflich Pflegende in den Blick.

Der DBfK Nordwest begrüßt die Zielsetzung, soziale Einrichtungen durch Investitionen in Energieeffizienz, Klimaanpassung sowie Krisen- und Versorgungssicherheit zukunftsfähig auszugestalten. Gleichwohl sehen wir an mehreren Stellen Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf, damit die Fördermittel bedarfsgerecht, transparent und auch für kleinere sowie ambulante Versorgungsstrukturen eingesetzt werden können.

Im Folgenden legen wir Ihnen unsere Stellungnahme mit konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen vor.

DBfK Nordwest
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen (LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)

8. Juli 2026

Vorbemerkung

Pflege- und andere soziale Einrichtungen stehen angesichts zunehmender Hitzeperioden, Extremwetterereignisse, Energiepreisrisiken und Anforderungen an Krisenresilienz vor erheblichen Modernisierungsbedarfen. Diese Entwicklungen betreffen nicht nur Gebäude und technische Anlagen, sondern unmittelbar die Versorgungssicherheit und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen sowie die Arbeitsbedingungen beruflich Pflegender.

Investitionen in Hitzeschutz, Energieeffizienz, Notstromfähigkeit, nachhaltige Energieversorgung, Wassermanagement und Bevorratung leisten daher einen direkten Beitrag zur Sicherung pflegerischer und sozialer Versorgung. Dies gilt für stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen ebenso wie für teilstationäre Angebote, Kurzzeitpflege, ambulante Pflegedienste, Hospize und weitere Einrichtungen mit pflegerischen Versorgungsanteilen.

Vor diesem Hintergrund bewertet der DBfK Nordwest den Richtlinienentwurf grundsätzlich positiv. Entscheidend ist jedoch, dass die Richtlinie nicht nur Einrichtungen fördert, die bereits über hohe administrative und finanzielle Umsetzungskapazitäten verfügen. Vielmehr muss die Förderung gerade dort ankommen, wo die Versorgungsrelevanz hoch und der Modernisierungsbedarf besonders dringlich ist.

Zusammenfassende Bewertung und Kernforderungen

Der DBfK Nordwest empfiehlt, den Richtlinienentwurf vor Inkrafttreten an folgenden Punkten nachzuschärfen:

1. **Versorgungssicherheit gleichrangig berücksichtigen:** Bei der Priorisierung von Vorhaben dürfen Kostenreduktion und Kostenstabilisierung nicht allein ausschlaggebend sein. Schutz vulnerabler Menschen, Gesundheitsschutz beruflich Pflegender, Hitzeschutz und Aufrechterhaltung pflegerischer Versorgung müssen ausdrücklich als gleichrangige Kriterien benannt werden.
2. **Einrichtungsbegriff klarstellen:** Es sollte eindeutig geregelt werden, welche pflegerischen Versorgungsformen vom Anwendungsbereich erfasst sind, insbesondere ambulante Pflegedienste, Tagespflege, stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Hospize sowie Einrichtungen mit Schnittstellen zu SGB V-Leistungen.
3. **Zugang für kleinere Träger sichern:** Die Mindestinvestitionssumme von 50.000 Euro und die umfangreichen Antragsanforderungen können kleine Einrichtungen und ambulante Dienste faktisch ausschließen. Erforderlich sind niedrigschwellige Verfahren, Ausnahmen, Verbundanträge oder abgesenkte Mindestbeträge.

4. **Miet- und Pachtstrukturen berücksichtigen:** Viele soziale und pflegerische Einrichtungen befinden sich nicht im Eigentum des Trägers. Die Anforderungen an die Sicherung über die Zweckbindungsfrist müssen praxistauglich ausgestaltet werden.
5. **Wirksamen Hitzeschutz sicherstellen:** Naturbasierte Lösungen sind zu begrüßen, dürfen aber technische Lösungen wie außenliegenden Sonnenschutz, Lüftungs- und Kühlsysteme (Klimaanlagen/ “Wärmepumpen”) nicht verdrängen, wenn diese für den Schutz pflegebedürftiger Menschen und beruflich Pflegender erforderlich sind.
6. **Investitionsbezogene Einweisung und Sicherheitskonzepte ermöglichen:** Neue technische Anlagen, Notstromsysteme, Speicherlösungen oder Kühl- und Lüftungstechnik müssen sicher betrieben werden können. Notwendige Einweisungen, Inbetriebnahmen, Sicherheitsunterweisungen und Notfallkonzepte sollten als förderfähige oder zumindest bei der Bemessung berücksichtigungsfähige Begleitmaßnahmen geprüft werden.
7. **Bewertungskriterien transparent machen:** Die Kriterien Dringlichkeit, Versorgungsrelevanz, Nachhaltigkeit und Innovationsgrad sollten konkretisiert und mit einer nachvollziehbaren Gewichtung versehen werden. Der tatsächliche Nutzen für Versorgungssicherheit und Klimaanpassung muss wichtiger sein als ein bloßer Neuheitswert.
8. **Geltungsdauer widerspruchsfrei regeln:** Das Verhältnis zwischen der Bewilligungsmöglichkeit bis zum 31. Dezember 2036 und der Befristung der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2033 muss aus Gründen der Rechtssicherheit geklärt werden.

Zum Richtlinienentwurf allgemein

Programmmittel und Investitionsbedarf

Aus dem Landesanteil Schleswig-Holsteins am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sollen 21 Millionen Euro für ökologische und soziale Modernisierungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen bereitgestellt werden. Der DBfK Nordwest begrüßt diese Zweckbindung ausdrücklich, weist jedoch darauf hin, dass das Programmvolumen angesichts der tatsächlichen Investitionsbedarfe in der sozialen Infrastruktur begrenzt ist.

Deutschlandweit wird allein für Krankenhäuser der Investitionsbedarf zur klimaneutralen und klimaresilienten Modernisierung von der Deutschen Krankenhausgesellschaft auf mindestens 31 Milliarden Euro beziffert. Diese Zahl ist nicht unmittelbar auf soziale Einrichtungen nach dieser Richtlinie übertragbar, verdeutlicht aber die Größenordnung der notwendigen Investitionen in Hitzeschutz, Gebäudehüllen, Kühlung, Lüftung, Energieversorgung und weitere Klimaanpassungsmaßnahmen. Für Einrichtungen der Langzeitpflege, ambulante und teilstationäre Versorgungsstrukturen sowie weitere soziale Einrichtungen bestehen ebenfalls erhebliche Modernisierungsbedarfe.

Zum Richtlinienentwurf im Einzelnen

Zu Ziffer 1 – Förderziel und Zuwendungszweck

Der DBfK Nordwest begrüßt das in Ziffer 1.2 genannte Ziel, soziale Einrichtungen nachhaltig zu stärken, den Ressourcen- und Energieverbrauch zu verringern, Betriebskosten zu senken und finanzielle Belastungen für Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Sozialleistungsträger zu mindern.

Kritisch ist jedoch, dass Ziffer 1.3 vorrangig Maßnahmen berücksichtigt, die nachweislich zu einer nachhaltigen Kostenreduktion oder Kostenstabilisierung über die Zweckbindungsfrist führen. Kostenreduktion ist ein legitimes Ziel, darf aber nicht zum dominierenden Vorrangkriterium werden.

Gerade Maßnahmen des Hitzeschutzes, der Notstromversorgung, der Kühlung besonders belasteter Bereiche, der sicheren Lagerung von Arzneimitteln oder der Aufrechterhaltung ambulanter Versorgung in Krisenlagen können versorgungsentscheidend sein, ohne kurzfristig hohe messbare Einsparungen zu erzeugen.

Der DBfK Nordwest regt daher an, in Ziffer 1.3 Versorgungssicherheit, Schutz vulnerabler Personengruppen, Gesundheitsschutz beruflich Pflegender und die Aufrechterhaltung pflegerischer Versorgungsstrukturen ausdrücklich als gleichrangige Priorisierungskriterien aufzunehmen.

Zu Ziffer 2 – Gegenstand der Förderung

Die in Ziffer 2 genannten Fördergegenstände – Energieeffizienz, Anpassung an klimabedingte Umweltveränderungen sowie Stärkung der Krisen- und Versorgungssicherheit – sind aus Sicht des DBfK Nordwest sachgerecht und pflegepolitisch relevant. Sie können einen unmittelbaren Beitrag dazu leisten, gesundheitsgefährdende Belastungen für Pflegeempfänger:innen und beruflich Pflegende zu reduzieren.

Wir empfehlen, bei der Auslegung der Fördergegenstände ausdrücklich auch Arbeits- und Versorgungsbereiche einzubeziehen, die für den Alltag beruflich Pflegender relevant sind. Dazu gehören insbesondere Bewohner:innenzimmer, Pflege- und Funktionsräume, Dienst- und Pausenräume, Lagerbereiche für Arzneimittel und Medizinprodukte, Küchen- und Versorgungsbereiche sowie für ambulante Dienste erforderliche Lade-, Kommunikations- und Notfallinfrastrukturen.

Zu Ziffer 3 – Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass Träger sozialer Einrichtungen mit Sitz oder Einrichtung in Schleswig-Holstein als Zuwendungsempfänger:innen vorgesehen sind. Der in Ziffer 3.1 und 3.2 beschriebene Einrichtungsbegriff sollte jedoch für pflegerische Versorgungsformen präzisiert werden.

Insbesondere sollte ausdrücklich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Hospize, Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit pflegerischen Versorgungsanteilen sowie Einrichtungen mit Schnittstellen zu Leistungen nach SGB V erfasst sind. Gerade ambulante Dienste und teilstationäre Angebote sind für die Versorgungssicherheit in Krisen- und Hitzelagen von hoher Bedeutung, verfügen aber häufig nicht über dieselben baulichen und administrativen Strukturen wie große stationäre Träger.

Ziffer 3.3 eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen weitere Einrichtungen als sozial im Sinne der Richtlinie anzuerkennen. Diese Öffnungsklausel ist sinnvoll, bleibt aber zu unbestimmt. Der DBfK Nordwest regt an, transparent festzulegen, welche Kriterien für die Anerkennung vergleichbarer sozialer Zielsetzungen maßgeblich sind. Dies erhöht die Rechtssicherheit für Antragstellende und stärkt eine nachvollziehbare Mittelvergabe.

Zu Ziffer 4 - Zuwendungsvoraussetzungen

Zu Ziffer 4.1.2 – Begleit- und Folgemaßnahmen

Positiv ist, dass notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig sein können, wenn sie im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der geförderten Investition stehen. Zugleich schließt die Richtlinie Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahmen, etwa für Weiterbildungsmaßnahmen, aus.

Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte dieser Ausschluss so ausgestaltet werden, dass die sichere Nutzung neuer technischer Anlagen nicht gefährdet wird. Notstromaggregate, Energiespeicher, neue Lüftungs- und Kühlsysteme, Ladeinfrastruktur, Bevorratungstechnik oder digitale Steuerungssysteme erfordern häufig Einweisungen, Inbetriebnahmekonzepte, Sicherheitsunterweisungen, Probeabläufe

und aktualisierte Notfallpläne. Solche investitionsbezogenen Maßnahmen sollten, soweit rechtlich möglich, als notwendige Begleitmaßnahmen anerkannt oder bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 4.1.4 – Eigentum und Sicherung über die Zweckbindungsfrist

Die Richtlinie verlangt, dass genutzte Flächen, Grundstücke und bauliche Anlagen grundsätzlich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Antragstellenden stehen oder durch geeignete vertragliche Regelungen für die Dauer der Zweckbindungsfrist gesichert sind. Dies ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nachvollziehbar, kann aber für soziale und pflegerische Einrichtungen in Miet- oder Pachtobjekten eine erhebliche Hürde darstellen.

Der DBfK Nordwest empfiehlt, praxistaugliche Sicherungsinstrumente für Miet- und Pachtverhältnisse ausdrücklich zu benennen. Dazu können Vereinbarungen mit Eigentümer:innen, Zweckbindungsübernahmen, Zustimmungserklärungen, Sonderregelungen für mobile oder rückbaubare technische Anlagen sowie abgestufte Anforderungen je nach Art der Maßnahme gehören. Andernfalls besteht das Risiko, dass gerade kleinere Träger und ambulante Dienste von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zu Ziffer 4.2.1 – Energieeinsparung und BEG-Anbindung

Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung sieht der Entwurf eine Förderung nur vor, wenn bereits eine beihilfefreie Bewilligung nach einem einschlägigen Programm der Bundesförderung für effiziente Gebäude vorliegt. Diese Anbindung kann fachlich und beihilferechtlich nachvollziehbar sein, führt aber zu einer zusätzlichen Zugangshürde.

Der DBfK Nordwest regt an, zu prüfen, ob ergänzende Förderzugänge für energetische Maßnahmen eröffnet werden können, wenn eine BEG-Bewilligung aus verfahrensrechtlichen, zeitlichen oder administrativen Gründen nicht vorliegt, die Maßnahme aber eindeutig zur Energieeinsparung und zur Versorgungssicherheit beiträgt. Dies wäre insbesondere für kleinere Einrichtungen relevant, die nicht über spezialisierte Fördermittel- oder Bauabteilungen verfügen.

Zu Ziffer 4.2.2 – Klimafolgenanpassung

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass Maßnahmen wie Flächenentsiegelung, Verschattung, Dach- und Fassadenbegrünung, Hitzeschutz durch Lüftungs- oder Kühlsysteme sowie Maßnahmen des Wassermanagements förderfähig sein sollen. Hitzeschutz ist ein zentrales Element der Versorgungssicherheit in Pflegeeinrichtungen und anderen sozialen Einrichtungen.

Der vorgesehene Vorrang naturbasierter Lösungen ist klimapolitisch sinnvoll. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass wirksame technische Lösungen nachrangig behandelt werden, wenn sie aus pflegefachlicher und versorgungspraktischer Sicht erforderlich sind. Pflegebedürftige Menschen mit Multimorbidität, Demenz, eingeschränkter Mobilität, palliativen Versorgungsbedarfen oder hohem Unterstützungsbedarf können Hitzebelastungen häufig nicht selbstständig ausgleichen. Auch beruflich Pflegende sind durch Hitze in Pflege- und Funktionsbereichen erheblich belastet. Außenliegender Sonnenschutz, spezielle Verglasung, energieeffiziente Kühlung oder Lüftungssysteme müssen daher bedarfsgerecht förderfähig bleiben.

Zu Ziffer 4.2.3 – Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie

Die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Krisen- und Versorgungssicherheit sowie zur Stärkung der Energieautonomie ist aus Sicht des DBfK Nordwest sehr zu begrüßen. Stromausfälle, Lieferengpässe, Hitzeperioden oder andere Krisenlagen können pflegerische Versorgung unmittelbar gefährden.

Wir regen an, die Begrifflichkeiten in diesem Abschnitt breiter zu fassen. Der Entwurf verweist bei Bevorratungskapazitäten auf den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Förderrelevant sind jedoch auch Nutzer:innen, Klient:innen und Tagesgäste sozialer Einrichtungen sowie beruflich Pflegende. Dies

betrifft insbesondere ambulante und teilstationäre Angebote, in denen keine Bewohner:innen im engeren Sinne versorgt werden.

Zudem sollte bei Ladeinfrastruktur und Energieautonomie die aufsuchende pflegerische Versorgung ausdrücklich berücksichtigt werden. Ambulante Dienste benötigen in Krisenlagen einsatzfähige Fahrzeuge, Kommunikationsmittel und gegebenenfalls mobile Energie- oder Kühlmöglichkeiten, um Versorgungskontinuität sicherzustellen.

Zu Ziffer 5 – Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die vorgesehene Förderquote von grundsätzlich bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bewertet der DBfK Nordwest positiv. Sie erleichtert insbesondere gemeinnützigen und finanziell weniger leistungsfähigen Trägern die Umsetzung notwendiger Investitionen. Auch die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Vollfinanzierung ist sachgerecht, wenn der Eigenanteil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährden würde oder ein starker öffentlicher Nutzen besteht.

Kritisch ist hingegen die Mindestinvestitionssumme von 50.000 Euro. Sie kann insbesondere für kleine Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, Beratungs- oder Unterstützungsangebote und kleinere teilstationäre Strukturen eine faktische Zugangshürde darstellen. Sinnvolle Einzelmaßnahmen zum Hitzeschutz, zur sicheren Lagerung kritischer Güter, zur Ladeinfrastruktur oder zur Krisenresilienz können unterhalb dieser Schwelle liegen und dennoch eine hohe Versorgungsrelevanz haben.

Der DBfK Nordwest regt daher an, eine abgesenkte Mindestinvestitionssumme, klar definierte Ausnahmetatbestände, Sammel- oder Verbundanträge sowie ein vereinfachtes Verfahren für kleinere Maßnahmen zu prüfen. Auch die Förderhöchstbeträge nach Ziffer 5.4 sollten daraufhin überprüft werden, ob sie bei größeren stationären Einrichtungen oder bei umfassenden Hitzeschutz- und Krisensicherheitsmaßnahmen ausreichend sind. Eine stärkere Abstufung nach Einrichtungsgröße, Versorgungsrelevanz und Art der Maßnahme wäre sachgerecht.

Zu Ziffer 6 – Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Anforderung, dass Antragstellende über ausreichende personelle und finanzielle Kapazitäten verfügen müssen, ist grundsätzlich nachvollziehbar, soweit damit die ordnungsgemäße Projektdurchführung gemeint ist. Sie sollte jedoch nicht dazu führen, dass Einrichtungen mit angespannten Personalsituationen oder hohem Versorgungsdruck von vornherein schlechtere Zugangschancen haben.

Zu Ziffer 6.2 ist festzuhalten: Die vollständige kostenmindernde Berücksichtigung erzielter Kosteneinsparungen in Investitions- und Entgeltberechnungen ist im Grundsatz nachvollziehbar, um Leistungsberechtigte und Sozialleistungsträger zu entlasten. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass nur tatsächlich realisierte Nettoeinsparungen berücksichtigt werden. Folgekosten für Wartung, Betrieb, Sicherheitsprüfungen, Einweisungen, aktualisierte Notfallkonzepte und qualitätssichernde Maßnahmen dürfen nicht ausgeblendet werden.

Die Regelung sollte daher so präzisiert werden, dass die Qualität und Sicherheit der Versorgung nicht durch eine rein rechnerische Brutto-Einsparlogik gefährdet werden. Investitionen in klima- und krisenfeste Infrastruktur müssen auch dauerhaft sicher betrieben werden können.

Zu Ziffer 7 – Verfahren, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Zu Ziffer 7.1 und 7.2 – Antragstellung und Bewertungskriterien

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass die Bewertung der Anträge anhand von Wirtschaftlichkeit und Plausibilität der Kosten, Dringlichkeit und Versorgungsrelevanz, erwartetem Beitrag zur Nachhaltigkeit

sowie Innovationsgrad erfolgen soll. Diese Kriterien sollten jedoch konkretisiert und mit einer nachvollziehbaren Gewichtung versehen werden.

Insbesondere der Begriff des Innovationsgrads ist unklar. In Pflegeeinrichtungen besteht der dringlichste Investitionsbedarf häufig nicht in neuartigen technologischen Lösungen, sondern in bewährten, praktikablen und wirksamen Maßnahmen: außenliegende Verschattung, Sonnenschutz, Lüftung, Kühlung, Dämmung, sichere Lagerung, Notstromfähigkeit oder Ladeinfrastruktur. Solche Maßnahmen dürfen nicht schlechter bewertet werden, nur weil ihr Neuheitswert begrenzt ist.

Der DBfK Nordwest regt daher an, den Innovationsgrad nur ergänzend zu bewerten und den tatsächlichen Nutzen für Versorgungssicherheit, Klimaanpassung, Schutz vulnerabler Personengruppen und Arbeitsbedingungen beruflich Pflegender stärker zu gewichten. Zudem sollte vor Programmstart transparent veröffentlicht werden, wie die Kriterien bei konkurrierenden Anträgen angewendet werden.

In Ziffer 7.2 sollte zudem redaktionell geprüft werden, ob die Formulierung „ob für das Modellvorhaben eine Förderung aus Drittmitteln vorliegt oder beantragt wurde“ zutreffend ist. Da die Richtlinie nicht auf Modellvorhaben beschränkt ist, erscheint der Begriff „Vorhaben“ sachgerechter.

Zu Ziffer 7.3 – Konzeptanforderungen

Die geforderte integrierte Betrachtung der Einrichtung mit Bestandsaufnahme, Betroffenheitsanalyse, Anpassungsplan, Nachhaltigkeitsprüfung, möglichen Kosteneinsparungen sowie Ressourcen- und Meilensteinplanung ist fachlich nachvollziehbar. Sie kann jedoch insbesondere für kleinere Träger und ambulante Dienste einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten.

Damit die Förderung nicht vor allem von großen Trägern mit professionellen Bau-, Fördermittel- oder Projektmanagementstrukturen genutzt werden kann, empfiehlt der DBfK Nordwest ein abgestuftes Verfahren. Für kleinere Maßnahmen sollten vereinfachte Konzeptanforderungen, Musterunterlagen, Vorabberatung und Unterstützung bei der Antragstellung vorgesehen werden.

Zu Ziffer 7.5 und Ziffer 8 – Bewilligungszeitraum und Geltungsdauer

Der Entwurf enthält einen Klärungsbedarf hinsichtlich des Verhältnisses von Ziffer 7.5 und Ziffer 8. Während Ziffer 7.5 vorsieht, dass Investitionsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt werden können, ist die Richtlinie nach Ziffer 8 bis zum 31. Dezember 2033 befristet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Planungssicherheit sollte dieser Widerspruch aufgelöst werden. Einrichtungen müssen eindeutig erkennen können, bis wann Anträge gestellt, Bewilligungen erteilt und Maßnahmen durchgeführt werden können.

Schlussbemerkung

Die LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, soziale und pflegerische Infrastruktur in Schleswig-Holstein klimaresilienter, energieeffizienter und krisenfester auszugestalten. Damit die Mittel ihre Wirkung in der Versorgungspraxis entfalten, sollte die Richtlinie jedoch stärker am tatsächlichen Versorgungsbedarf und an den unterschiedlichen Voraussetzungen der Einrichtungen ausgerichtet werden.

Der DBfK Nordwest bittet darum, die dargestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Bad Schwartau/Hannover, 08. Juli 2026

Swantje Seismann-Petersen
Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.

Claudia Szyca
Referentin des DBfK Nordwest e.V.